

39. Landesparteitag

19. August 2017 in Magdeburg

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**
SACHSEN-ANHALT

S - 2

Eingang:	17. Juli 2017
Antragsteller/-in:	Landesschiedsgericht (Ulrike von Thadden, KV Anhalt-Bitterfeld; Beate Thomann, SV Halle; Peter Osten, KV Harz; Katja Wolke, SV Magdeburg)
Gegenstand:	Antrag zur Änderung der Schiedsordnung

Anträge auf Änderungen Satzung und SchiedsO Landesverband Sachsen-Anhalt

Der Landesparteitag möge beschließen:

5 **Antrag A:** § 3 Abs. 7 der Satzung wird gestrichen.

Begründung: Der zu streichende Satz lautet: „Der Ausschluss ist wirksam, wenn das zuständige Schiedsgericht die Ausschlussentscheidung getroffen hat.“ Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Berufung aufschiebende Wirkung hat und den Eintritt der Rechtskraft hindert.

10

Antrag B: § 9 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz der Satzung „eine Wiederwahl ist möglich“ wird geändert in : „die Wiederwahl ist möglich“.

Begründung: Die jetzige Formulierung ist missverständlich, weil die Betonung auf „eine“ liegen kann – das hieße, dass die Schiedsrichter längstens für 4 Jahre gewählt werden können. Oder die Betonung liegt auf „Wiederwahl“, danach können die Schiedsrichter mehrmalig wiedergewählt werden.

15

Allgemein wird von Letzterem ausgegangen, mehrmalige Wiederwahlen sind möglich und zulässig und werden so praktiziert. Dies verdeutlicht die beantragte Änderung.

20

Antrag C: Redaktionell: In Abs 2 Satz 2 ändern Abs. 2 Abs. 1.

25

Antrag D: Redaktionell: den Gender-Star verwenden in allen Regelungen.

befasst:	überwiesen an:	Abstimmung:
ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>	LPT <input type="radio"/> LaVo <input type="radio"/> LFG <input type="radio"/>	ja: nein: Enthaltung:

Antrag E: Vor § 1 der LSchiedsO wird eingefügt: „Der Sitz des Landesschiedsgerichts ist am Sitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt.“

30 Begründung: der gesamte Absatz lautet mit der Änderung: Diese Schiedsordnung regelt das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht. Zusammensetzung und Zuständigkeit des Landesschiedsgerichtes sind in der Satzung des Landesverbandes geregelt (§ 9). Der Sitz des Landesschiedsgerichts ist am Sitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt.

Damit ist für alle Beteiligten deutlich, an welche Adresse Anträge, Anfragen etc. zu richten sind.
35 Nämlich an die Adresse der Landesgeschäftsstelle.

Antrag F: § 1 Abs. 5 der LSchiedsO wird ergänzt: „Die benannten Beisitzer*innen müssen Mitglied von BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN sein.“

40 Begründung: Die Parteien haben das Recht, je eine weitere Beisitzer*in zu benennen. Die benannten Schiedsrichter*innen erhalten vertrauliche Informationen über parteiinterne Angelegenheiten und müssen deshalb Mitglied unserer Partei sein.

45 **Antrag G:** In § 2 Abs. 1 der SchiedsO wird „prinzipiell“ gestrichen und lautet dann: „Anträge an das Landesschiedsgericht sind schriftlich einzureichen, zu begründen und erforderlichenfalls mit Beweismitteln zu versehen.“

Begründung: Von dem Schriftformerfordernis gibt es keine Ausnahme.

50

Antrag H: In § 2 Abs. 2 der SchiedsO wird „bei dem Landesschiedsgericht“ eingefügt, der Satz heißt somit: „Anträge, Schriftsätze und Urkunden, auf die Bezug genommen wird, müssen in 4facher Ausfertigung bei dem Landesschiedsgericht eingereicht werden.“

Die nachfolgende Passage wird gestrichen.

55 Begründung: Einreichung bei Vorsitzenden oder Beisitzern wäre nur bei Kenntnis von deren Adresse möglich und damit ungewöhnlich.

Antrag I: § 2 Abs. 3 LSchiedsO wird gestrichen, Abs. 4 alte Fassung wird Abs. 3.

60 Begründung: Der Sitz des LSchiedsG ist die Landesgeschäftsstelle, damit erübrigt sich Abs. 3.

Antrag J: In § 3 LSchiedsO wird ein neuer Abs. 5 eingefügt: „Das LSchiedsG ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.“

65 Begründung: Klarstellung, Text wie BSchiedsO